

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 2.43 für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“

- 1. Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.43 gefasst:

„Zur Umwandlung eines Teilbereichs der Gemeinbedarfsfläche ‚Tagesklinik‘ an der Von-Ketteler-Straße in ein Allgemeines Wohngebiet soll der Bebauungsplan Nr. 2.43 für das Gebiet ‚Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße‘ mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Hierbei wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet. Die Plangebietsgrenzen sind im Übersichtsplan vom 03.07.2013 im Maßstab 1:2500 dargestellt.“

2. Öffentliche Auslegung

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.43 vom 17.10.2013 und seinen Begründungstext angenommen und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 2.34 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.02. bis 03.03.2014

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags vom 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Planbegründung sowie
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf kann auch im Internet unter www.o-sp.de/warendorf → *Bebauungspläne im Verfahren* eingesehen werden.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes sind im Übersichtsplan vom 03.07.2013 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Warendorf in Flur 15 die Flurstücke Nrn. 1129 teilweise sowie 1146.

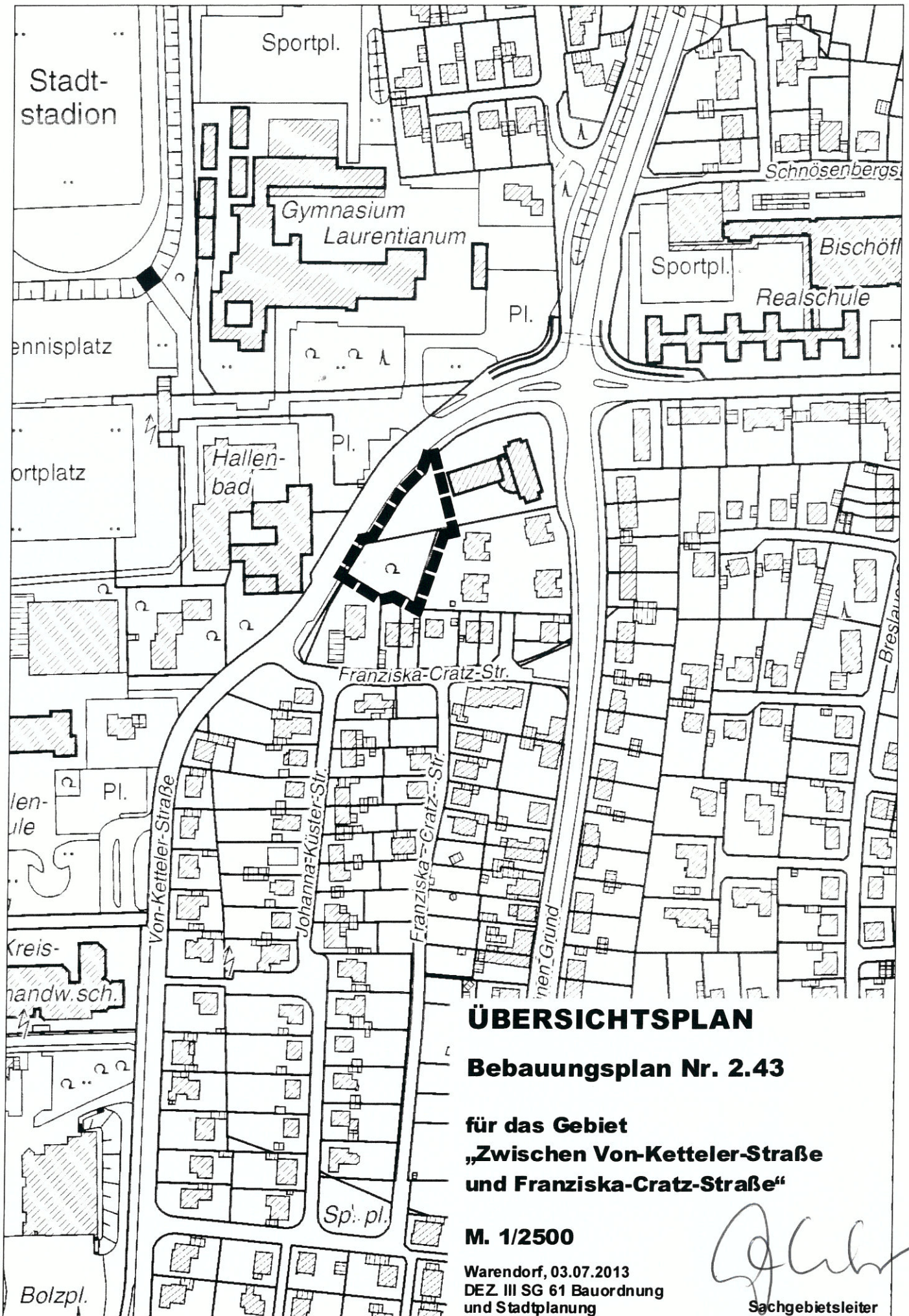
Warendorf, 22.01.2014

Der Bürgermeister

gez.

Walter

Anlage:
Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 2.43

für das Gebiet
 „Zwischen Von-Ketteler-Straße
 und Franziska-Cratz-Straße“

M. 1/2500

Warendorf, 03.07.2013
 DEZ. III SG 61 Bauordnung
 und Stadtplanung

[Handwritten Signature]
 Sachgebietsleiter